



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 4 A 1006.12

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 14. Februar 2012
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Gatz
als Berichterstatter gemäß § 87a Abs. 1 und 3 VwGO

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 1.
Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 2
und 3 sind nicht erstattungsfähig.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 30 000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat ihre Klage mit Schriftsatz vom 31. Januar 2012 zurückgenommen. Das Verfahren ist deshalb gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2, § 162 Abs. 3 VwGO. Eine eventuelle Kostenvereinbarung zwischen den Beteiligten, die von der gesetzlichen Kostenfolge abweicht, bleibt unberührt.

- 3 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG. Der vom Senat mit Beschluss vom 16. November 2004 (BVerwG 4 A 1071.04) vorläufig auf 15 000 € festgesetzte Streitwert entspricht nicht der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag der Klägerin für sie ergibt. Er ist zu erhöhen. Einen Streitwert von 15 000 € sieht der Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung von 2004 (NVwZ 2004, 1327), an dem sich der Senat im Interesse der Einheitlichkeit und Vorhersehbarkeit von Streitwertentscheidungen zu orientieren pflegt, für die Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluss vor, die von einem drittbetroffenen Privaten erhoben wird (Nr. 34.2 i.V.m. Nr. 2.2.2 des Streitwertkatalogs). Die Interessen der Klägerin an der Aufhebung hilfsweise Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses des Beklagten vom 13. August 2004 sind gewichtiger als die Interessen privater Dritter und müssen sich daher in einem höheren Streitwert niederschlagen. Sie sind auf der anderen Seite nicht so gewichtig wie die Interessen drittbetroffener Gemeinden, für deren Klagen der Streitwertkatalog (Nr. 34.3 i.V.m. Nr. 2.3) einen Streitwert von 60 000 € vorschlägt. Angemessen bewertet sind die Interessen der Klägerin mit einem Streitwert von 30 000 €

Dr. Gatz